

REAG/GARP-Programm 2019

Stand Januar 2019 (Deutsch)

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Informationsblatt

Allgemeine Information

Das Rückkehrförderprogramm REAG/GARP ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung einer geordneten einmaligen dauerhaften Ausreise. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt dieses Programm im Auftrag des Bundes und der Bundesländer durch.

Förderfähiger Personenkreis und Voraussetzungen

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Personen die ein Asylbegehren/Asylgesuch geäußert haben, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben (§ 55 AsylG),
- Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 26 AufenthaltG,
- Familienangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist und selbst nicht zur Ausreise verpflichtet sind
- Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, **auch aus EU-Mitgliedstaaten**

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können.

Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaatsangehörige, die in einen EU-Mitgliedstaat ausreisen/zurückreisen wollen.

Programmleistungen – Die Leistungen sind an die Staatsangehörigkeit gebunden, nicht an das Zielland.

1. Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe)

Es werden folgende Hilfen gewährt:

- Kosten der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abreiseort/Flughafen
- **Reisekosten** ins Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat mit Flugzeug, Bahn oder Bus, oder Benzinkosten in Höhe von 250 € pro PKW
- **Reisebeihilfen** in Höhe von **200 €** pro Person ab 18 Jahren/**100 €** pro Person unter 18 Jahren.
- **Verminderte Reisebeihilfen in Höhe von 50 € pro Person ab 18 Jahren/25 € pro Person unter 18 Jahren**

für Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien (bei Einreise nach dem 27.03.17), Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates), Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Serbien, Ukraine (bei Einreise nach dem 10.06.17).

2. Starthilfe – Zusätzlich zu den Rückkehrhilfen wird folgende Starthilfe gewährt:

1.000 € pro Person ab 18 Jahren/unbegleitete Minderjährige und **500 €** pro Person unter 18 Jahren für Staatsangehörige aus:

Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Gambia, Georgien (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 28.03.17), Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 11.06.17), Vietnam.

Anerkannte Flüchtlinge/Schutzberechtigte erhalten bei freiwilliger Rückkehr eine Starthilfe, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

IOM-Vertretung für Deutschland:

Charlottenstraße 68 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 22-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: **+49.911.43000**

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

3. Sonderregelung zur Starthilfe: Die maximale Förderhöhe beträgt 3.500,00 €/Familie/Familienverband

4. Starthilfe – Sonderbetrag frühzeitige Ausreise

Zusätzlicher **einmaliger Sonderbetrag von 500 €** pro Einzelperson/pro Familie bei frühzeitiger Ausreise.

Voraussetzung: Die Beantragung der Ausreiseunterstützung erfolgt spätestens zwei Monate nach Datum der Asylentscheidung/Datum des Ablehnungsbescheides.

Hinweise zum Antragsverfahren

Ein Antrag kann über registrierte Kommunalbehörden, Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen an IOM gestellt werden. Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für bestimmte Zielstaaten kann auch ein EU-Passersatzdokument (EU Laissez-Passer) ausgestellt werden.

Ausreisende müssen durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen.

Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum für einen dauerhaften Aufenthalt von mindestens einem Jahr vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Informationen/Richtlinien zur Förderung von unbegleiteten Minderjährigen, medizinischen Fällen, Personen mit eingeschränkten Fördermöglichkeiten und mehr zum Thema Rückkehr finden Sie auf dem Rückkehrportal:

www.returningfromgermany.de

„Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP“

Ab dem 01. Januar 2019 können freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die mit dem REAG/GARP-Programm ausreisen, ggf. im Zielland eine ergänzende Reintegrationsunterstützung erhalten. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Antragstellung REAG/GARP in der Beratungsstelle in Deutschland (vgl. S.3 des REAG/GARP-Antragsformulars). Die Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland wird mit dem IOM-Büro vor Ort individuell abgestimmt.

1. Finanzielle Unterstützung nach der freiwilligen Rückkehr (2. Starthilfe)

In folgenden Zielländern:

Afghanistan, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien und Vietnam.

Umfang der Reintegrationsunterstützung

Familien: 2.000 €

Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: 1.000 €

Auszahlung der 2. Starthilfe im Zielland

- Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit IOM vor Ort
- Auszahlungszeitraum 6 bis 8 Monate nach Ausreise
- Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen
- Alle volljährigen Personen müssen das Geld persönlich abholen und den Empfang bestätigen
- In Ausnahmefällen (z.B. in sehr großen Flächenstaaten) erfolgt die Auszahlung per Überweisung

2. Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen

In folgenden Zielländern:

Armenien (bis 30. Juni 2019), Aserbaidschan, Georgien*, Iran, Libanon, Tadschikistan und Türkei.

* **Wichtiger Hinweis:** 

Die Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen kann *nur* von Personen beantragt werden, die nicht visumfrei nach Deutschland eingereist sind, d.h. bei Georgien bei Einreise vor dem 28. März 2017.

Angemessene und notwendige Sachleistungen aus folgenden Bereichen:

Mietkosten, inklusive Nebenkosten, Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen.

Umfang der Reintegrationsunterstützung

Familien: maximal 3.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf

Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: maximal 1.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf

Umsetzung im Zielland (gilt für 2. und 3.)

- Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit IOM vor Ort binnen 1 Monats nach Ausreise
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen Sachleistungen unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse
- Umsetzung der Reintegrationsunterstützung innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

3. Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete (ehem. Stufe D)

In folgenden Zielländern:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, sofern eine mindestens 2-jährige Duldung vorliegt. *Ausweitung auf die Zielländer Georgien und Republik Moldau ab 01. Juli 2019.*

Angemessene und notwendige Sachleistungen aus den Bereichen:

Mietkosten, inklusive Nebenkosten, Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen.

Zudem Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte, Medikamente und med. Bedarfsartikel.

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- Eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 500 EUR für Erwachsene/unbegleitete Minderjährige
- Wohnkosten
Familien: maximal 2.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: maximal 1.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
- Medizinische Kosten
Familien: maximal 3.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: maximal 1.500 € in Sachleistungen, je nach Bedarf

Umsetzung im Zielland

- Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit IOM vor Ort binnen 1 Monats nach Ausreise
- Auszahlung der finanziellen Unterstützung nach entsprechender Terminvereinbarung
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen Sachleistungen unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse/med. Bedürfnisse
- Umsetzung der Reintegrationsunterstützung innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

Bitte kontaktieren Sie die IOM im Zielland erst nach Ihrer Rückkehr.

Eine Kontaktaufnahme vor Ihrer Ausreise ist nicht notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.returningfromgermany.de